



Stand: 01.01.2006

Rodeordnung

der Maschinenring Agrarservice GmbH & Co KG **Rodegemeinschaft Hannover – Land**

Die Einsatzkoordination der Erntemaschine übernimmt die Geschäftsführung im Rahmen der Maschinenringarbeit. Die Erntemaschinen sind mit Mobiltelefon ausgerüstet, kurzfristige Verständigungsabsprachen finden zwischen Fahrer und Gesellschafter statt.

Vor Beginn der Rodung werden alle Einzelflächen dem Maschinenring Hannover-Land e.V. mitgeteilt. In Absprache mit dem jeweiligen Anbauer werden die Einsatzbedingungen für den Roder geprüft. Hierzu werden die Schlaggrößen der einzelnen Flächen, Bezeichnungen sowie mögliche Bemerkungen bekannt gegeben und ein entsprechender Kartenausschnitt beigelegt.

Die GmbH & Co KG stellt die entsprechend der Auslastung benötigten Fahrer und das Wartungspersonal ein, bzw. bedient sich der Vermittlung des Maschinenringes Hannover – Land e.V.. Die Fahrer bestimmen einen aus ihrer Mitte, der als Einsatzleiter die Verantwortung der Fahrereinteilung übernimmt. Alle Fahrer sind für die Pflege und Wartung der Maschine zuständig.

Von allen Beschäftigten werden Arbeitstagebücher nach Maßgabe der Geschäftsführung geführt. Hierin ist unter anderem der Bewirtschafter, die Schlagbezeichnung der gerodeten Flächen und deren Größe lt. Hektarzähler einzutragen. Die getankten Dieselmengen werden in einem Verwendungsbuch für Gasöl entsprechend registriert. Durchgeführte Reparaturen und Wartungen mit Zeitaufwand sowie sonstige Besonderheiten werden ebenfalls festgehalten.

Die Unterbringung der Maschinen, Wartung, Pflege, Instandhaltung und Reparatur von Maschinen sowie die Versorgung mit Betriebsstoffen veranlaßt die Geschäftsführung in Absprache mit dem Beirat.

Die Verrechnung der Arbeitskosten mit den Gesellschaftern findet auf Basis tatsächlich entstandener Kosten und entsprechender Gesellschafter- und Beiratsbeschlüsse statt. Das Arbeitstagebuch dient am Ende der Kampagne als Grundlage für die tatsächlich bei Gesellschaftern und Nichtgesellschaftern gerodeten Flächen und dem damit entstandenen Zeitaufwand und ist somit für die Berechnung der Kostenanteile je ha Rodefläche maßgebend.

Zur Deckung der laufenden Kosten werden entsprechende Abschlagszahlungen bezogen auf die erwarteten Gesamtarbeitskosten je ha und Jahr von den Gesellschaftern eingezogen. Die erste Abschlagszahlung wird zum 1. September mit EURO 107,50 die zweite zum 15. November mit EURO 107,50 fällig, beide Abschlagszahlungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und werden im Lastschriftverfahren über den MR Hannover – Land verrechnet.

Die Vorgewände der Rübenschläge müssen mit mindestens 36 Reihen (optimal sind 48 Reihen) angelegt werden. Auszählen der Reihen und deutliches kenntlich machen, möglichst schon bei der Aussaat (durch

späteres Einsetzen des Legegerätes in regelmäßigen Abständen oder Kenntlichmachung durch Markierungsstäbe), erfolgt durch den Anbaubetrieb.

Geerntet werden nur Zuckerrüben, welche in einer durch 6 teilbaren Reihenweite gedrillt wurden.

Die Kanten und die Zufahrten der Ernteflächen sind bis auf 4m Höhe von Ästen freizuhalten, damit keine Beschädigungen am Zuckerrübenroder entstehen.

Die Rodung, von bei der Erfassung ermittelten Problemflächen, kann durch den MR-Geschäftsführer in Absprache mit dem Anbauer gesondert veranlaßt werden.

Grenzsteine, Kanalschächte und ähnliche Hindernisse in den Flächen sind bei Rodebeginn kenntlich zu machen und dem jeweiligen Fahrer anzuzeigen.

Sollten an der Maschine Schäden entstehen, die auf die Unachtsamkeit des Anbauers zurückgehen, so haftet dieser.

Bei der Rodung der Flächen akzeptieren die Gesellschafter einen zeitlichen Vorlauf zwischen Rodetermin und Liefertermin. Maßgeblich für den Rodeplan ist dabei der geplante Liefertermin für die Zuckerrüben. Folgende Fristen sind dabei zu akzeptieren:

Liefertermin	max. Vorlauf des Rodetermins
Ab 10. Oktober	7 Tage
Ab 25. Oktober	14 Tage
Ab 05. November	21 Tage
Ab 10. November	28 Tage

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, den nach diesen Kriterien vorgeschlagenen Rodetermin auszuschlagen. Bei den Planungen für den erneuten Termin werden dabei wirtschaftliche Gesichtspunkte in den Vordergrund gestellt, so dass die Rodung zum gewünschten Liefertermin danach nicht mehr gewährleistet sein kann.

Bei Verlagerung der Rübenanbaufläche außerhalb des Einzugsbereiches des MR Hannover – Land erlischt die Rodeverpflichtung seitens der GmbH & Co KG gemäß § 5 Abs. 2. Hiervon kann der Beirat Ausnahmen zulassen.

Die von den Anbauern gewünschten Rodetermine werden durch den MR Hannover-Land koordiniert. Alle Mitglieder verpflichten sich, möglichst auch schon bei Kampagnebeginn Rübenflächen roden zu lassen. Um ein ausgewogenes Verhältnis anstreben zu können, werden die Termine in einem mehrjährigen Rodeplan festgehalten. Es sind wenigstens 3 ha je Betrieb und Rodetermin, jedoch höchstens drei Rodetermine je Betrieb anzustreben. Die Rodeplanung erfolgt ausschließlich vom Maschinenring Hannover-Land e.V.. Bei Flächen, auf denen der Roder über 100 m zum Abbunkern fahren muß, ist vom jeweiligen Anbauer ein geeignetes Transportfahrzeug zum Zwischentransport auf eine zur Abfuhr geeignete Stelle einzusetzen. Dabei muß darauf geachtet werden, daß die Rüben in geeigneter Mietenform abgekippt werden, sodaß die anschließende Verladung mit einer Rübenmaus erfolgen kann.

Die Fahrer sind gehalten, in Absprache mit dem Anbauer und im Rahmen der Rodebedingungen, eine optimale Rodequalität abzustimmen.

Die Gesellschafter verpflichten sich, einen möglichst reibungslosen Einsatz der Maschine mit zu unterstützen.

Die GmbH & Co KG kann Lohnrodungsarbeiten zu regional üblichen und den Verhältnissen angepaßten Kosten übernehmen und durchführen. In der Regel gilt der Verrechnungssatz des Maschinenringes Hannover - Land.

Soweit sich aufgrund von praktischen Erfahrungen neue Erkenntnisse ergeben, können diese Grundlagen von der Gesellschafterversammlung bzw. vom Beirat geändert oder ergänzt werden.